

Satzung der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel über Straßennamen und Hausnummern

Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erlässt auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41) folgende Satzung:

§ 1 Straßennamen und Straßenschilder

(1) Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel gibt ihren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Namen und stellt entsprechende Namensschilder auf.

(2) Die Benennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

(3) Die Anbringung von Namensschildern obliegt der Gemeindeverwaltung.

(4) Die Straßenbezeichnung eines Grundstückes richtet sich nach dem Hauptzugang, den das Grundstück zur Straße hat.

§ 2 Hausnummern

Die Gemeindeverwaltung erteilt von Amts wegen oder auf Antrag die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnummerierung). Die Erteilung erfolgt für rechtmäßig errichtete und durch die Untere Bauaufsicht genehmigte Gebäude.

§ 3 Platz der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jeder Zeit gut sichtbar sind. Sie sollten nicht höher als 2,50 m angebracht werden.

(2) Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist zusätzlich als Anbringungsort die zur Straßenseite liegende Gebäudeseite zu wählen.

(3) Die Hausnummernschilder für Gebäude mit mehreren Eingängen müssen zusätzlich an oder neben der Einfriedung angebracht werden, wenn die Straßenseite des Gebäudes mehr als 10 m von der Straße entfernt ist.

§ 4 Beschaffenheit der Hausnummernschilder

Die Hausnummern sind so auszuführen, dass die Deutlichkeit der Nummerierung nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder

(1) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke und Gebäude sind berechtigt und verpflichtet, die Hausnummernschilder nach Zuteilung der Hausnummer, selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

(2) Kommt der Eigentümer oder Besitzer seiner Verpflichtung nach Absatz (1) trotz Aufforderung nicht nach, so werden die Hausnummernschilder durch die Gemeinde

auf Kosten des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nießbrauchers beschafft, angebracht, unterhalten und erneuert.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßenschilder zu dulden. Die Eigentümer sind von der Gemeinde rechtzeitig zu informieren.

§ 7 Kosten der Hausnummerierung

(1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher tragen die Kosten der Anschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern.

(2) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher haben im Fall des § 5 Absatz (2) der Gemeinde sämtliche, im Zusammenhang mit der Hausnummerierung entstandenen Kosten zu erstatten.

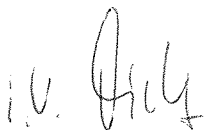
(3) Kosten werden durch Leistungsbescheid erhoben und wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

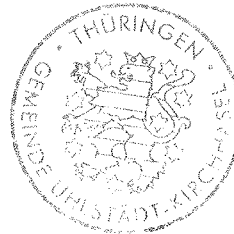
(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kirchhasel über Straßennamen und Hausnummern vom 26.02.97 außer Kraft.

ausgefertigt:
Uhlstädt, den 16.07.2003



Schröter
Bürgermeister



(Siegel)